

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Heudorf/B.

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Heudorf/B. ist eine Jugendabteilung der Gesamtfeuerwehr Dürmentingen. Bei der Abt. Heudorf wird die Jugendgruppe Heudorf gebildet. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben.
Er oder sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche zwischen dem vollendeten Alter von 12 und dem vollendeten Alter von 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuß. Der Jugendausschuß muß vorher gehört werden.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 5.1.1 Verweis unter vier Augen,
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 - 5.1.3 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Abteilungsausschusses bei vorheriger Anhörung des Jugendausschusses vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen (9.5.2, 9.5.3).
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Heudorf erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.3)
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes,
- 6.4 durch Ausschluß (5.2, 5.3)
- 6.5 durch Aufnahme in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Dürmentingen sind

- 7.1 die Jugendgruppen bei den Abteilungsfeuerwehren Dürmentingen, Hailtingen, Heudorf
- 7.2 die Mitgliederversammlung (8.0)
- 7.3 der Jugendausschuß (9.0)
- 7.4 der Jugendgruppenleiter (9.2.1, 10.0)

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer (9.3, 9.4)
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (9.5.4, 12.3)
 - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge (12.2)
 - 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes (9.5.5, 14.4)
 - 8.4.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebracht Anträge.
- 8.5 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuß

- 9.1 Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus (7.2)
- 9.2.1 dem Jugendgruppenleiter (7.3, 10.0)
 - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter (10.0)
 - 9.2.3 dem Schriftwart
 - 9.2.4 dem Kassenwart
 - 9.2.5 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes)
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:
- 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.5.2 Vorschlag zur Entscheidung des Abteilungs-Feuerwehrausschusses über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf (3.2, 5.2)
 - 9.5.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)
 - 9.5.4 Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (8.4.3)
 - 9.5.5 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter bzw. Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr (8.4.6, 14.4)

10. Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe (7.3, 9.2).

11. Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes (9.2.3) bzw. Jugendfeuerwehrwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich (1.3).
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Bericht über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

12. Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die Ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart (9.3.4).
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel (8.4.5).
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht (8.4.3, 9.5.4).

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muß mindestens Gruppenstärke betragen.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen
Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.
- 14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4 Für die Ausbildung der Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwarten ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf zu genehmigen (8.4.6, 9.5.5).

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Württembergischen Gemeindeversicherungs AG versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört., kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.
- 16.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Heudorf unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet (6.1).

17. Zusatz

- 17.1 Bei der Abteilungsfeuerwehr Heudorf wird eine Jugendgruppe gebildet für die, die Jugendordnung der Feuerwehr Dürmentingen analog anzuwenden ist.
- 17.2 Von den Abteilungen Hailtingen und Dürmentingen können auch Jugendliche in die Jugendfeuerwehr Heudorf, Abt. Heudorf eintreten.
- 17.3 Es muß gewährleistet sein, daß die jeweilige Abteilung einen Betreuer zur Verfügung stellt, der den Gruppenführerlehrgang besucht hat.
- 17.4 Die jeweilige Abteilung muß sich an den anfallenden Kosten, die von der aktiven Wehr beigesteuert werden, beteiligen.
Der Abrechnungsmodus wird prozentual festgelegt und je nach Anzahl der Jugendlichen der einzelnen Abteilungen umgelegt.

18. Schlußbestimmungen

- 18.1 Diese Jugendordnung wurde am 06.03.2004 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Heudorf beschlossen.
- 18.2 Diese Jugendordnung wurde am 06.03.2004 vom Leiter der Gesamtfeuerwehr Dürmentingen, dem Leiter der Abt. Heudorf und den Jugendwarten Heudorf bestätigt.



Gesamtkommandant Dürmentingen

J. Bartsch



Jugendwart

Oliver Scheit



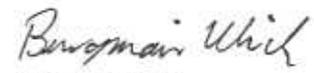
Jugendwart

Gerhard Hepp



Kommandant Heudorf

J. Köberle



Jugendwart

Uli Burgmaier